Stadt Ochsenhausen

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Wennedacher Berg"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Wennedacher Berg"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

AUFTRAGGEBER

Stadt Ochsenhausen
Marktplatz 1
88416 Ochsenhausen

Telefon: 07352 9220-0
Telefax: 07352 9220-19

E-Mail: stadt@ochsenhausen.de
Web: www.ochsenhausen.de

Vertreten durch: Bürgermeister Philipp Bürkle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 22.10.2025

Lennart Artinger
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Lage und Bestand 5
3 Methodik 7
4 Ergebnisse 8
4.1 Brutvögel 8
4.2 Reptilien 12
4.3 Fledermäuse 12
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) 13
6 Fazit 13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine 8
Tabelle 2: 2025 erfasste Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des BP „Gewerbegebiet Wennedacher Berg“ mit Zuwegung 6
Abbildung 2: Verortung des Projektgebietes; Quelle: Geoportal BW 7
Abbildung 3: Ermittelte Reviermittelpunkte planungsrelevanter Brutvögel 11
Abbildung 4: Bereiche mit Zauneidechsennachweisen (orange) im Umfeld des Geltungsbereiches 12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ochsenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wennedacher Berg“ auf Teilbereichen der Grundstücke Fl.-Nrn. 661, 663, 664, 665, 675, 679, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 695, 697, 698 und 699 in der Gemarkung Reinstetten. Auf einer Fläche von ca. 3 ha sind Entwicklungsflächen für heimische Gewerbebetriebe vorgesehen. Da aktuell eine Zufahrt für LKW aufgrund der zu geringen Straßenbreite von Südosten her über den Wennedacher Weg nicht möglich ist, wird der Neubau einer Zuwegung von ca. 700 m Länge im Westen von Reinstetten ausgehend von der K7527 in Richtung Norden (Gewerbegebiet) geplant.

Ziel ist des faunistischen Gutachtens ist es anhand faunistischer Erfassungen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Entwicklung Gewerbegebiet inkl. Zuwegung) zu überprüfen. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten*[1] *nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (*Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“ (Störungsverbot),

3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

[1] Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[2] eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Diese wurde für das vorliegende Gutachten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach auf Basis einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von LARS consult (2025) durchgeführt. Bereits vorhandene Kartierergebnisse des Büros Zeeb & Partner für den südlichen Bereich der Zuwegung wurden entsprechend berücksichtigt.

2 Lage und Bestand

Der ca. 6,6 ha umfassende Geltungsbereich des Gewerbegebietes inkl. Zufahrt liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ochsenhausener Ortsteils Reinstetten auf einer Teilfläche der Fl.-Nrn. 661, 663, 664, 665, 675, 679, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 695, 697, 698 und 699 (Gemarkung Reinstetten). Der Bereich mit den geplanten Gewerbeflächen befindet sich auf einem leicht nach Osten und Süden in Richtung Ortsgebiet hin, abfallenden Hang. Gegenwärtig findet auf dem höhergelegenen westlichen Abschnitt Ackernutzung mit Maisanbau statt, während im östlichen, tiefergelegenen Bereich Grünland existiert. Nach Norden schließen sich, ebenfalls auf Flurstück 697 gelegen, weitere Acker- und Grünlandbereiche an. Begrenzt wird das Flurstück im Norden und Osten durch die Bahntrasse der Öchslebahn mit angrenzenden Gehölzen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an einen asphaltierten Weg, welcher als Fortführung der Wennedacher Straße in Richtung Nordwesten verläuft. Südlich angrenzend an den Weg befindet sich eine Hecke, welche überwiegend aus älteren und teils strukturreichen Apfelbäumen besteht. Darüber hinaus sind in der Hecke auch weitere Bäume wie Eschen, Eichen sowie kleinere Sträucher zu finden. Unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereichs liegen eine geschotterte Lagerfläche und eine Pferdekoppel.

Die Zuwegung soll durch den Neubau einer Straße ausgehend von der K7527, welche von Reinstetten nach Maselheim führt, erfolgen (Abb. 1). Dort ist zwischen einem ehemals als Freibad genutzten Gelände (Fl.-Nr. 665) und einer Lagerflächen eines lokalen Bauunternehmens (Fl.-Nr. 662), die Errichtung einer Zufahrtsstraße in Richtung des Gewerbegebietes vorgesehen. Im Gegensatz zum Planungsstand zum Zeitpunkt der Relevanzprüfung soll die Zuwegung nicht mehr die Streuobstwiese auf Flurstück 690 schneiden. Zudem ist die Trasse nun östlich des biotopkartierten Feldgehölzes vorgesehen (s. Abb. 1).

Zwischen Geltungsbereich und K7527 quert die neugeplante Straße Intensivgrünland, Ackerflächen sowie einen asphaltierten Feldweg („Erlenweg“) bevor sie aus Richtung Nordwesten auf den erwähnten asphaltierten Weg („Wennedacher Straße“) trifft (Abb. 1). Das ehemalige Freibad wird gegenwärtig als Übungsgelände einer Rettungshundestaffel genutzt, soll jedoch perspektivisch zu einem Hochwasserrückhaltebecken („HRB Seelache“) mit angrenzendem Schutzdamm umfunktioniert werden. In diesem Bereich sind für die gegenständliche Planung Rodungen mehrerer Bäume notwendig. Für die

[2] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Planung des Hochwasserdammes fanden bereits faunistische Erfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen durch das Büro Zeeb & Partner statt. Die Kartierergebnisse lagen LARS consult zum Einbezug vor.

In von den Bauvorhaben betroffenen Bereichen befinden sich weder Schutzgebiete, die gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesen sind, noch europarechtlich geschützte Natura-2000-Gebiete, die durch die Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) unter Schutz stehen. Darüber hinaus liegen auch keine gemäß § 33 NatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs vor. Die nächstgelegenen, geschützten Biotope sind Teilflächen der „Hecken und Feldgehölze zwischen Freyberg und Reinstetten“ und „Hecken und Feldgehölze zwischen Wennedach und Freyberg „(Biotop-Nr. 178254260006 und 178254260004), welche Gehölze entlang der Öchslebahn unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich sowie angrenzend an die Zuwegung im Westen umfassen.

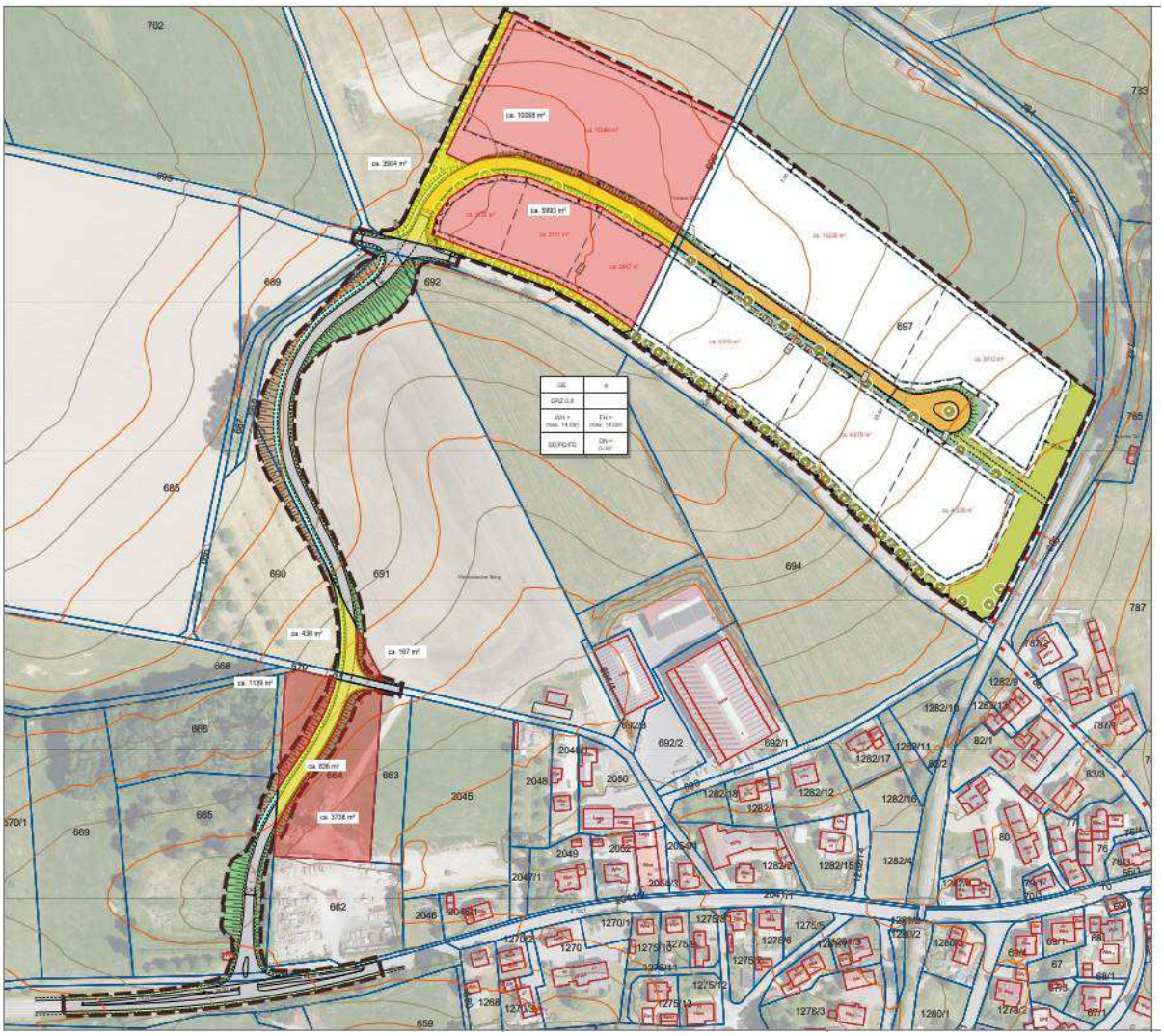

Abbildung 1: Geltungsbereich des BP „Gewerbegebiet Wennedacher Berg“ mit Zuwegung

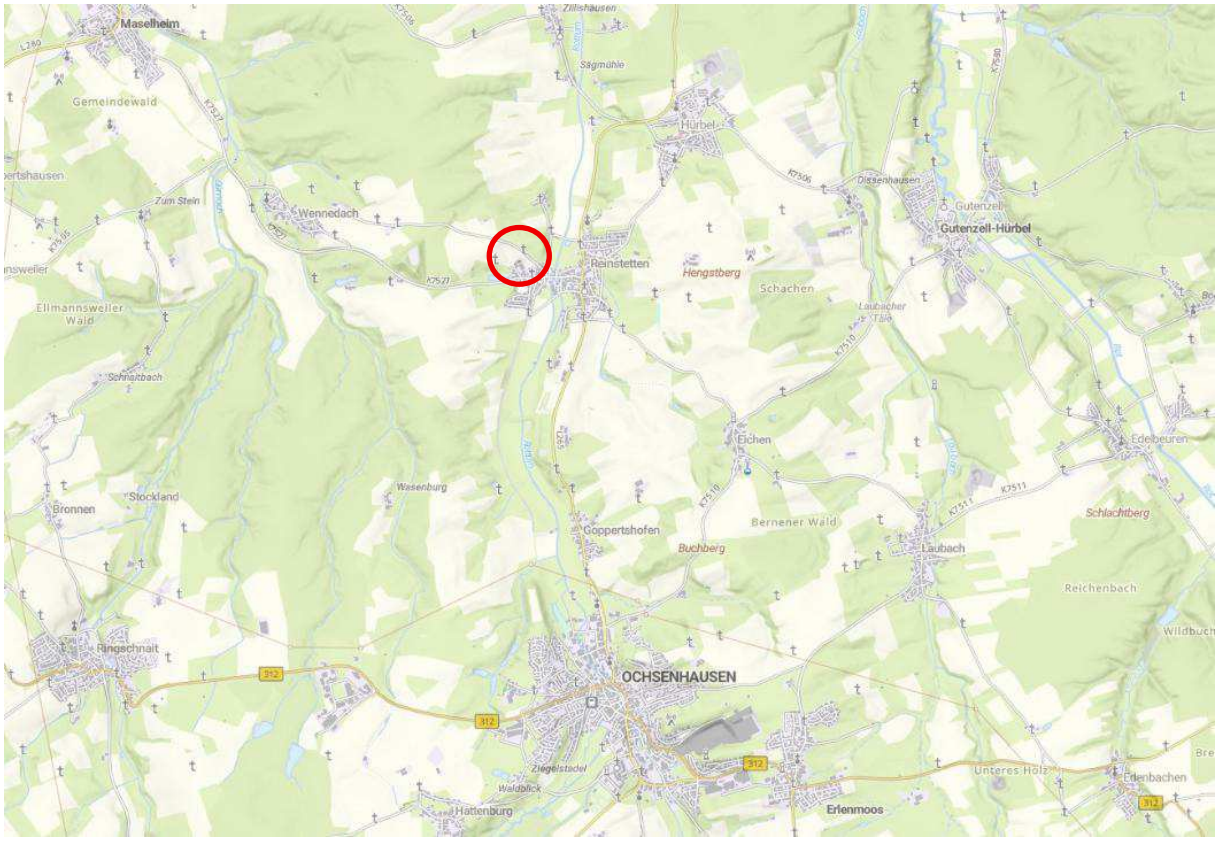

Abbildung 2: Verortung des Projektgebietes; Quelle: Geoportal BW

3 Methodik

Für das geplante Gewerbegebiet und dessen Zuwegung erfolgten 5 morgendliche Kartierdurchgänge zur Erfassung von Brutvögeln zwischen dem 12.04. und 10.06.2025. Zusätzlich fand eine abendliche Begehung am 02.07.2025 zur Erfassung der Wachtel statt. Die Wachtelkartierung erfolgte dabei mit Hilfe einer Klangattrappe.

Es wurden alle akustisch oder visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK et al. (2025) zu Revierkarten zusammengeführt. Aufgrund des Vorliegens von aktuellen Kartierdaten im Bereich der „Seelache“ durch Zeeb & Partner wurde dort auf detaillierte Kartierungen verzichtet.

Zur Erfassung von Zauneidechsen entlang der Trasse der Öchslebahn erfolgten 3 Begehungen zwischen dem 12.04. und dem 14.05.2025.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine

Datum	Witterung	Artengruppe/Vogelart
12.04.2025	10-15°C, Bedeckung 20 %, 2-3 Bft	Brutvögel, Zauneidechse
30.04.2025	8-10°C, Bedeckung 10 %, 1 Bft	Brutvögel, Zauneidechse
14.05.2025	10-17°C, Bedeckung 10 %, 1 Bft	Brutvögel, Zauneidechse
27.05.2025	9-12°C, Bedeckung 100 %, 1 Bft	Brutvögel
10.06.2025	7-12°C, Bedeckung 60 %, 2 Bft	Brutvögel inkl. Wachtel
02.07.2025	27-23°C, Bedeckung 20%, 3 Bft	Wachtel

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Im Geltungsbereich und dessen angrenzender Umgebung wurden insgesamt 33 Vogelarten beobachtet. Die Einordnung des Brutstatus in der Spalte „Status“ bezieht sich auf die Klassifikation einmaliger bzw. mehrmaliger Beobachtungen von Arten sowie deren Verhalten nach SÜDBECK et al. (2025).

Nachweise der saP-relevanten Arten, für die ein Brutverdacht besteht bzw. ein Brutnachweis erfolgt ist, sind in Abbildung 3 dargestellt.

In den angrenzenden Gehölzen der geplanten Gewerbeflächen wurden überwiegend sogenannte „Allerweltarten“ festgestellt, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit nicht planungsrelevant sind (Artenliste siehe Tab. 2). Zudem ist, nicht von projektbedingten, negativen Auswirkungen auf die Eignung der Hecken und Gehölze als Bruthabitat für diese störungstoleranten Arten auszugehen.

Der Feldsperling besitzt drei Brutreviere in den Gehölzen entlang der Wennedacher Straße, parallel zum geplanten Gewerbegebiet. Weitere Brutreviere der Art befinden sich in den angrenzenden Siedlungsbereichen sowie in den Gehölzen entlang der Öchslebahn. Da mit Ausnahme einzelner Gehölze im Bereich der Querung der Zuwegung mit der Wennedacherstraße keine Rodungen im Nordteil des Geltungsbereiches stattfinden und es sich um eine störungstolerante Art handelt sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ebenfalls drei Brutreviere entlang der Wennedacher Straße besitzt die Goldammer. Darüber hinaus liegen jeweils ein Brutrevier in der Streuobstwiese südwestlich des geplanten Gewerbegebiets und auf einer Brachfläche nordöstlich des Lagerplatzes eines Bauunternehmens vor. Weitere Reviere

liegen entlang der Gehölze der Öchslebahn. Bedingt durch die Nähe der geplanten Zufahrt im Bereich der Querung mit der Wennedacherstraße ist aufgrund des Wegfalls von Saumvegetation welche die Art zur Nahrungssuche benötigt von einem Verlust eines der drei Goldammerreviere auszugehen.

Ein Gelbspötterrevier befindet sich in den Gehölzen entlang der Öchslebahn in ca. 50 m Entfernung zum Geltungsbereich. Aufgrund dieser Entfernung zum Projektgebiet wird keine Beeinträchtigung angenommen.

Der Kuckuck besitzt ein Revier in dem Waldstück nördlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens in ca. 100 m Entfernung zur geplanten Trasse. Bei den weiteren im Wald erfassten Arten handelt es sich größtenteils um häufige, störungstolerante Arten wie Stieglitz und Rotkehlchen. Bei diesen Arten ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) keine Betroffenheit anzunehmen. Bei den Kartierungen durch das Büro Zeeb konnte in etwa 100 m Abstand zur geplanten Trasse im westlich gelegenen Wald ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt werden. Dieses konnte bei den Kartierungen 2025 nicht bestätigt werden. Hingegen wird aufgrund der beobachteten Flugbewegungen im Projektgebiet ein Rotmilanrevier in den nördlich der Öchslebahn gelegenen Waldgebieten vermutet.

Die zu rodenden Bäumen östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens sind aufgrund des Fehlens von Höhlenstrukturen und Horsten mehrheitlich nur für allgemein häufige, freibrütende Vogelarten geeignet. Als einzige Brutvogelart mit Revier wurde der Zaunkönig im erwähnten Bereich erfasst (Büro Zeeb).

2 Feldlerchenreviere konnten jeweils in ca. 250 m Entfernung zum Geltungsbereich ermittelt werden. Aufgrund dieser Distanz werden keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Feldlerche angenommen.

Die übrigen planungsrelevanten Arten (z.B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke) sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen, da sie im Geltungsbereich nur gelegentlich nahrungssuchend oder überfliegend festgestellt wurden und sich ihre Nistplätze außerhalb des Vorhabenbereiches befinden.

Die Wachtel konnte nicht im Projektgebiet sowie dessen Umfeld festgestellt werden.

Tabelle 2: 2025 erfasste Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Amsel	*Turdus merula*	BzF	*	*	
Bachstelze	*Motacilla alba*	Bv	*	*	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	BV	*	*	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BN	*	*	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Elster	*Pica pica*	BzF	*	*	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	3	3	x
Feldsperling	*Passer montanus*	BN	V	V	x
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BzF	*	*	
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	BV	3	*	x
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BN	V	*	x
Graureiher	*Ardea cinerea*	Ü	*	*	
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	*	*	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Bv	*	*	
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	V	*	x
Kleiber	*Sitta europaea*	BzF	*	*	
Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	*	
Kolkrabe	*Corvus corax*	Ü	*	*	
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	2	3	x
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BzF	*	*	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Ü	V	3	x
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	*	*	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Ü	*	*	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	3	3	x
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BzF	*	*	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	*	*	
Rotmilan	*Milvus milvus*	NG	*	*	x
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	*	*	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	*	*	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	V	*	x
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	BV	*	*	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	*	*	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	

Status: *Bv = Brutverdacht* *Bzf = Brutzeitfeststellung* *Ng = Nahrungsgast* *Ü = Überfliegend*	*Rote Listen:* *RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg* *RL D: Rote Liste Deutschland* ** = ungefährdet* *V = Vorwarnliste* *3 = gefährdet*

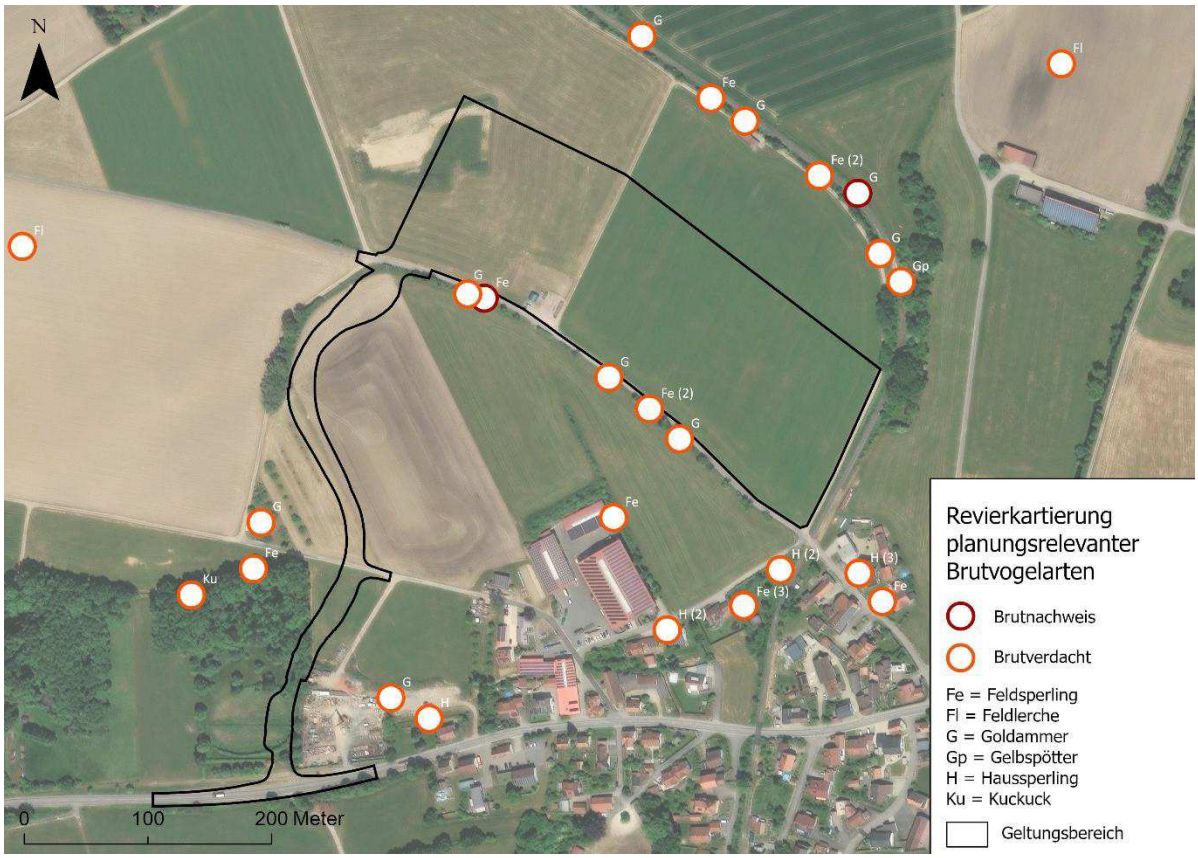

Abbildung 3: Ermittelte Reviermittelpunkte planungsrelevanter Brutvögel

4.2 Reptilien

An allen drei Erfassungsterminen konnten randlich des Gleiskörpers der Öchslebahn in Richtung Westen Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Abb. 4). Durch Kartierungen des Büros Zeeb & Partner sind zudem Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Brachfläche auf Flurstück 2045 (Gmkg. Reinstetten) nordöstlich der Lagerfläche des Bauunternehmens bekannt.

Abbildung 4: Bereiche mit Zauneidechsennachweisen (orange) im Umfeld des Geltungsbereiches

4.3 Fledermäuse

Die Bäume und der Waldrand im Südteil der Zuwegung eignen sich als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse. Bei Untersuchungen durch das Büro Zeeb & Partner konnten in diesem Bereich Zwergfledermaus, Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Bezüglich der Auswirkungen der Rodungen und ggf. vorhandener Quartiersstrukturen wird auf das sich in Bearbeitung befindende Gutachten des genannten Büros verwiesen.

Da die Straße ausschließlich zur Erschließung des Gewerbegebietes genutzt werden soll, ist nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Nacht auszugehen. Daher sind Störungen durch Lärm sowie eine andauernde Lichtverschmutzung durch vorhandenes Scheinwerferlicht für die Eignung des Gebietes für Fledermäuse zu vernachlässigen. Die Kollisionsgefahr ist zudem wegen der anzunehmenden, geringen Fahrtgeschwindigkeiten von < 50 km/h vernachlässigbar. Vorbehaltlich der ausstehenden Untersuchungsergebnisse von Zeeb & Partner ergeben sich somit voraussichtlich durch den Betrieb der Straße keine signifikanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

V1 - Reptilienschutzzaun

Um ein Einwandern von lokal vorkommenden Zauneidechsen in die Baufelder zu verhindern, sind in den entsprechenden Bereichen (v.a. östlich Erschließungsstraße im Bereich „Seelache“ sowie Ostseite des Gewerbegebiets) Reptilienschutzzäune aufzustellen.

V2 - Gehölzentfernung nur von 1. Oktober bis 28. Februar
Die Rodung von Gehölzen ist nur zwischen 01.10. und 28.02., also außerhalb der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) zulässig. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

V 3 - Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets auf die Wintermonate (01. Okt – 28. Feb). Der Oberbodenab- und auftrag hat zwischen 01. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für den Oberbodenabtrag freizugeben.

CEF1 - Entwicklung von Ersatzlebensräumen für 1 Brutpaar der Goldammer:
Vorgezogene Heckenneupflanzung (mind. 0,1 ha) als Ersatzhabitat für ein Goldammer-Brutpaar. Der Ausgleich ist in Form einer linearen Heckenpflanzung (mind. 50 Meter Länge) mit beidseitigem Saumstreifen (Ansaat autochthoner Hochstauden) zu erbringen. Ggf. können Teilbereiche (max. 1/3) als Benjeshecke angelegt werden. Für die gegenüberliegenden Saumstreifen ist eine Breite von ca. 5 m vorzusehen. Die Maßnahme ist mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn des Straßenbaus fertigzustellen.

6 Fazit

In den Gehölzen im Umfeld des Geltungsbereichs wurden überwiegend sogenannte „Allerweltarten“ festgestellt, für die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben anzunehmen sind.

Bedingt durch die Nähe der geplanten Zufahrt im Bereich der Querung mit der Wennedacher Straße sowie insbesondere des Wegfalls eines genutzten Teilhabitats (Hochstaudenflur) ist von einem Verlust eines von drei Goldammerrevieren entlang der Hecke auszugehen.

Zauneidechsen wurden mehrfach entlang des Gleiskörpers der Öchslebahn östlich des Geltungsbereiches festgestellt, zudem sind Vorkommen auf Flurstück 2045 (Gmkg. Reinstetten) nordöstlich der Lagerfläche eines Bauunternehmens bekannt.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann jedoch der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.